

**PFAD FÜR KINDER - Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V.**  
**Beitragsordnung**  
**in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung**  
**vom 24. Juli 2021**

**Präambel**

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Gender. Soweit in dieser Beitragsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Es sind stets die weibliche und andere Formen gleichermaßen mit genannt.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

(2) Die Formulierungen „in Textform“ und „in Schriftform“ werden i.S. der §§ 126 ff. BGB angewendet.

**§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied i.S. des § 4 der Satzung und jeder Förderer i.S. des § 5 der Satzung des Vereins hat einen jährlichen Jahresbeitrag zu zahlen.

**§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder und Förderer ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder und Förderer ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

**§ 4 Höhe des Beitrags**

(1) Es werden jeweils folgende Jahresbeiträge festgelegt:

|   | <b>Bezeichnung</b>                                                                       | <b>Satzungs-<br/>vorschrift</b> | <b>Betrag</b>            |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| A | natürliche volljährige Personen<br>(Einzelmitglied)                                      | § 4 Abs. 1 a)                   | 77,00 €                  |
| B | Rechtsfähige Zusammenschlüsse<br>von Pflege-/Adoptivfamilien, die ge-<br>meinnützig sind | § 4 Abs. 1 b)                   | 57,00 €                  |
| C | Nicht rechtsfähige Vereinigungen<br>mit oder ohne Anerkennung der Ge-<br>meinnützigkeit  | § 4 Abs. 1 c)                   | 57,00 €                  |
| D | Andere juristische Personen                                                              | § 4 Abs. 1 d)                   | 77,00 €                  |
| E | Förderer                                                                                 | § 5 der Satzung                 | mindestens 35 € jährlich |

(2) Vollmitglieder können nur volljährige natürliche Personen i.S. des § 1 BGB werden.

(3) Förderer i.S. des § 5 der Satzung des Vereins können auch juristische Personen sein.

(4) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. 1 dieser Ordnung) bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

## **§ 5 Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum dritten Montag im März eines jeden Kalenderjahres fällig. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag, bei Neueintritt frühestens vier Wochen nach Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## **§ 6 Zahlungsform**

- (1) Die Beiträge werden i.d.R. im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder und Förderer werden im Rahmen der Beitrittserklärung gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen. Barzahlungen sind nicht möglich.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (3) Bei Mitgliedern i.S. des § 4 Abs. 1 Bst. b) bis d) der Satzung des Vereins wird die Bankverbindung nicht von einer Einzelperson benötigt sondern nur von der jeweiligen Organisation bzw. juristischen Person.

## **§ 7 Beitragsrückstand**

- (1) Bei einem Beitragsrückstand und nach erfolgter Mahnung durch den Vorstand tritt § 4 Abs. 3 ec) der Satzung des Vereins ein.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft i.S. des § 4 Abs. 3 der Satzung des Vereins.

## **§ 8 Kündigung**

Hat ein Mitglied i.S. des § 4 Abs. 1 der Satzung des Vereins seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt das Mitglied bis zum Jahresende verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verpflichtungen betreffen auch den Förderer i.S. des § 5 der Satzung des Vereins.

## **§ 9 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10 Bezug von Fachzeitschriften**

Für Mitglieder i.S. des § 4 der Satzung des Vereins ist der Bezug der Fachzeitschrift des Landesverbandes Bayern e.V. und der Fachzeitschrift des Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. enthalten. Förderer i.S. des § 5 der Satzung des Vereins haben diesen Anspruch nicht. Ein Verzicht auf die Printausgabe ist zulässig.

## **§ 11 Änderungen**

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung niedergelegt.
- (2) Über alle anderen praktischen Ausführungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung des Vereins.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung am Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle einschlägigen Beschlüsse von früheren Mitgliederversammlungen außer Kraft.

Augsburg, 24. Juli 2021

---

Elisabeth Nuspl  
Schriftführerin

---

Alexander Merz  
Vorsitzender